

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulturnhalle der Gemeinde Röttenbach

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl S. 70) erlässt die Gemeinde Röttenbach zur Satzung für die Benutzung und den Betrieb der Schulturnhalle der Gemeinde Röttenbach folgende Gebührensatzung.

§1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Schulturnhalle Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung unberührt, bleibt die Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der derjenige, der die gemeindliche Einrichtung benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Leistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Einrichtung und Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Bei vom Nutzer verschuldetem Ausfall von Nutzungszeiten besteht kein Recht auf Erstattung oder Erlass der Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren, die sich aufgrund dieser Gebührensatzung errechnen, sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für Röttenbacher Vereine und Institutionen:

Raum	Einzelbelegung / Nutzungsgebühr pro Stunde	Tagespauschale ab 6 Stunden
Schulturnhalle klein	1,50 €	10,00 €
Schulturnhalle groß	3,00 €	15,00 €
Schulturnhalle gesamt	4,50 €	25,00 €

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für Röttenbacher Firmen:

Raum	Einzelbelegung / Nutzungsgebühr pro Stunde	Tagespauschale ab 6 Stunden
Schulturnhalle gesamt	18,00 €	100,00 €

(3) Folgende Organisationen sollen nach dieser Satzung wie Röttenbacher Vereine und Institutionen behandelt werden:

Bund Naturschutz, Spielraum Kultur, VHS, Tanzkarussell,
Aktionskreis für eine faire Welt, KLB

(4) Für folgende Vereine ist die Benutzung kostenlos:

Feuerwehr, offiz. Seniorengruppen, WIR,
Kikoo, Theatergruppe, Jagdgenossenschaft, VHS

§ 5 Ausnahmen

Im Einzelfall können von der Gemeinde Röttenbach Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Röttenbach, den 10.08.2022

gez.

Ludwig Wahl

Erster Bürgermeister